



REGLEMENT HAUSARZTVERSICHERUNG AGRI-eco

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Hausarztversicherung AGRI-eco verfolgt folgende Ziele:

- Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Hausarzt und Patient.
- Koordination der medizinischen Behandlungen durch den gewählten Hausarzt. Dadurch sollen Qualität und Effizienz der medizinischen Leistungen gesteigert und Kosteneinsparungen erzielt werden.
- Stärkung einer eigenverantwortlichen und kostenbewussten Lebensweise der Versicherten.

Art. 2 Rechtsgrundlage

¹ Die Hausarztversicherung AGRI-eco ist eine besondere Versicherungsform im Sinne von Artikel 41 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in Verbindung mit Artikel 62 Absatz 1 KVG.

² Die Hausarztversicherung AGRI-eco zeichnet sich insbesondere durch eine eingeschränkte Arztwahl aus.

II. VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Art. 3 Versicherungsmöglichkeit

Die Hausarztversicherung AGRI-eco steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allen interessierten Personen offen, die Wohnsitz in jenen Gebieten haben, in denen die Agrisano Krankenkasse AG diese Versicherungsform anbietet.

Art. 4 Beitritt und Versicherungswechsel

¹ Der Beitritt oder Übertritt von der ordentlichen Versicherung zur Hausarztversicherung AGRI-eco ist jederzeit auf den ersten Tag eines Monats, jedoch frühestens auf den ersten Tag des dem Antrag folgenden Monats möglich.

² Für den Wechsel von der Hausarztversicherung AGRI-eco zu einer anderen Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Agrisano Krankenkasse AG sinngemäss. Ein Wechsel ist unter Einhaltung der gemäss KVG geltenden Kündigungsfristen jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

³ Bei Wohnortwechsel in eine Region, in welcher die Agrisano Krankenkasse AG die Hausarztversicherung AGRI-eco nicht anbietet, ist ein vorzeitiger Wechsel in das ordentliche Versicherungsverhältnis auf den ersten des dem Wohnortwechsel folgenden Monats möglich. Die versicherte Person informiert die Agrisano Krankenkasse AG vorgängig schriftlich.

Art. 5 Einstellung der Hausarztversicherung AGRI-eco

Die Agrisano Krankenkasse AG kann die Hausarztversicherung AGRI-eco auf das Ende eines Kalenderjahres einstellen. Die entsprechende Mitteilung an die versicherte Person erfolgt mindestens zwei Monate im Voraus und weist auf das Recht hin, den Versicherer zu wechseln.

Art. 6 Wahl des Hausarztes

¹ Die versicherte Person schränkt sich bei der Wahl des Arztes freiwillig ein, indem sie einen Hausarzt aus der von der Agrisano Krankenkasse AG herausgegebenen Ärzteliste auswählt. Die Wahl des Hausarztes erfolgt mit der Antragstellung zur Hausarztversicherung AGRI-eco.

² Die versicherte Person verpflichtet sich, für alle Behandlungen und Untersuchungen – mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Art. 9 – immer zuerst den gewählten Hausarzt zu konsultieren.

Art. 7 Wechsel des Hausarztes

¹ Ein Wechsel des Hausarztes ist nur unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten auf den 30. Juni oder 31. Dezember möglich. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen.

² In folgenden Fällen kann die versicherte Person ausserordentlich auf den ersten des folgenden Monats zu einem anderen Hausarzt wechseln:

- bei Wohnsitzwechsel;

- wenn der gewählte Hausarzt seine Praxis schliesst oder in eine andere politische Gemeinde verlegt;
- bei Zerwürfnis zwischen dem Versicherten und dem gewählten Hausarzt.

Die versicherte Person informiert die Agrisano Krankenkasse AG in den Fällen Abs. 2 lit. a) bis c) schriftlich über solche Ereignisse.

³ Bei Ausscheiden des Hausarztes aus der Hausarztversicherung AGRI-eco kann der Versicherer ausserordentlich i.S.v. Art. 7 Abs. 2 auf den ersten des folgenden Monats der versicherten Person einen Hausarztwechsel anzeigen.

III. GRUNDZÜGE UND VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Art. 8 Grundsatz

Vor einer ambulanten, teilstationären oder stationären Behandlung sowie vor dem Bezug von Medikamenten und Hilfsmitteln ist immer zuerst der gewählte Hausarzt zu konsultieren. Dieser überweist den Versicherten bei Bedarf an einen Spezialisten, eine medizinische Hilfsperson oder ein Spital.

Art. 9 Ausnahmen

Folgende Ausnahmen berechtigen die versicherte Person, vom Grundsatz der Erstkonsultation des gewählten Hausarztes abzuweichen:

- Notfälle:**
Notfallbehandlungen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unabhängig davon gedeckt, ob die Behandlung durch den gewählten Hausarzt oder einen Notfallarzt erfolgt. Vorbehalten bleibt die Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit durch den gewählten Hausarzt oder den Vertrauensarzt der Agrisano Krankenkasse AG.

- Frauenarzt:**

Für Untersuchungen und Behandlungen sowie die geburtshilfliche Betreuung bei Spezialärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe gewährt die Agrisano Krankenkasse AG der versicherten Person freie Arztwahl. Vor frauenärztlichen Operationen ist mit dem gewählten Hausarzt Rücksprache zu nehmen und dessen Zustimmung einzuholen.

- Augenarzt:**

Für augenärztliche Untersuchungen und Behandlungen gewährt die Agrisano Krankenkasse AG der versicherten Person freie Arztwahl. Vor augenärztlichen Operationen ist mit dem gewählten Hausarzt Rücksprache zu nehmen und dessen Zustimmung einzuholen.

Art. 10 Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen richten sich vollumfänglich nach den Bestimmungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG.

IV. VERSICHERUNGSPRÄMIEN/KOSTENBETEILIGUNG

Art. 11 Versicherungsprämien/Rabatt

¹ Die Versicherten der Hausarztversicherung AGRI-eco erhalten einen Rabatt auf die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG.

² Der Rabatt kann regional unterschiedlich sein.

³ Massgebend ist der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Prämientarif.

Art. 12 Kostenbeteiligung

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Agrisano Krankenkasse AG die Franchise, den Selbstbehalt und den Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts gemäss den massgebenden bundesrechtlichen Vorschriften zu vergüten.

V. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Art. 13 Information zur Mitgliedschaft

Die versicherte Person stellt bei jedem Arztbesuch sicher, dass der Hausarzt davon Kenntnis hat, dass sie der Hausarztversicherung AGRI-eco der Agrisano Krankenkasse AG angehört. In Notfällen gibt sie sich, sobald dies

möglich ist, als Versicherte der Hausarztversicherung AGRI-eco der Agrisano Krankenkasse AG zu erkennen.

Art. 14 Notfallbehandlungen

Wird aufgrund eines Notfalls eine Spitalbehandlung oder eine ambulante Behandlung durch einen Notfallarzt erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, ihrem ausgewählten Hausarzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Bescheinigung und einen Bericht des Notfallarztes zukommen zu lassen.

Art. 15 Überweisung durch den ausgewählten Hausarzt

Jede Behandlung bei einem Spezialarzt, bei einer medizinischen Hilfsperson oder in einem Spital erfordert eine Überweisung des Hausarztes.

Art. 16 Operative Eingriffe

Empfiehl ein Spezialarzt (inkl. Frauen- und Augenarzt) einen operativen Eingriff, so ist die versicherte Person verpflichtet, vor dieser Operation das Einverständnis des Hausarztes einzuholen.

Art. 17 Aufenthalte in Spitälern und Tageskliniken

Einweisungen und Behandlungen in Spitälern und Tageskliniken sind mit Ausnahme von Notfällen nur mit dem Einverständnis des gewählten Hausarztes möglich.

Art. 18 Rehabilitationsaufenthalte und Badekuren

Beansprucht die versicherte Person eine Rehabilitations- oder Badekur, so hat sie mindestens 14 Tage im Voraus ihren Hausarzt zu konsultieren. Der Hausarzt gibt zu Händen des Vertrauensarztes der Agrisano Krankenkasse AG eine begründete Empfehlung ab.

Art. 19 Meldepflicht bei Hausarztwechsel

¹ Bei einem Wechsel des Hausarztes gemäss Art. 7 dieses Reglements ist die versicherte Person verpflichtet, sich bei ihrem bisherigen Hausarzt mindestens 14 Tage vor dem Arztwechsel schriftlich abzumelden und dies auch der Agrisano Krankenkasse AG schriftlich mitzuteilen.

² Teilt die versicherte Person mit der Abmeldung keinen neuen Hausarzt mit, so erfolgt auf den ersten des Folgemonats automatisch die Umteilung in die ordentliche Versicherung.

Art. 20 Weiterleitung Patientendossier

Mit der Antragsunterzeichnung zur Hausarztversicherung AGRI-eco erklärt sich die versicherte Person damit einverstanden, dass bei einem Hausarztwechsel zur Vermeidung unnötiger Abklärungen ein vollständiges Patientendossier direkt vom bisherigen Hausarzt an den vom Versicherten neu bezeichneten Hausarzt weitergeleitet wird.

Art. 21 Datentransfer und Datenschutz

Die versicherte Person erklärt sich mit dem Beitritt zur Hausarztversicherung AGRI-eco damit einverstanden, dass ihr Hausarzt durch die Agrisano Krankenkasse AG über die durch dritte Leistungserbringer entstandenen Kosten informiert wird. Beim Datenaustausch halten sich die Parteien an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäss KVG, dem allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

VI. SANKTIONEN

Art. 22 Verletzung von Mitwirkungspflichten/Sanktionen

¹ Begibt sich eine versicherte Person ausserhalb von den in Artikel 9 dieses Reglements abschliessend aufgezählten Ausnahmefällen ohne vorherige Konsultation des gewählten Hausarztes in Behandlung, so werden folgende Massnahmen eingeleitet:

² Bei der erstmaligen Verletzung werden die AGRI-eco Versicherten schriftlich auf die Pflichten der Hausarztversicherung hingewiesen.

³ Bei der zweiten Verletzung werden die AGRI-eco Versicherten schriftlich auf die Folgen eines weiteren Fehlverhaltens hingewiesen.

⁴ Ab der dritten Verletzung werden die AGRI-eco Versicherten aus der Hausarztversicherung ausgeschlossen. Die Umteilung erfolgt nach Bekanntwerden des Fehlverhaltens auf den Ersten des darauffolgenden Monats. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und führt automatisch zu einem Wechsel in die ordentliche Versicherung. Ein Antrag auf Wiedereintritt in ein alternatives Versicherungsmodell kann frühestens nach Ablauf von 36 Monaten gestellt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Verhältnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen KVG

Sofern das vorliegende Reglement keine anderweitigen Regelungen enthält, gelten sinngemäss die AVB der Agrisano Krankenkasse AG.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.